

Schutzkonzept – COVID-19 WMS-Informationsabende

Rechtsgrundlagen

- [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) des Bundesrats vom 28. Oktober 2020
- [Erläuterungen zur o.g. Verordnung des Bundesrats](#), insb. Artikel 6d, Absatz 3 und Artikel 6e
- COVID-19-Schutzkonzept der KSZ, gültig ab 17. August 2020

Inhalt des Informationsabends

- Der Informationsabend richtet sich an Schülerinnen und Schüler (i.d.R. aus den Sekundarschulen der Kantone Zug und Schwyz oder Bezirksschulen des Kantons Aargau) und Eltern, die an der WMS-Ausbildung interessiert sind.
- Der Informationsabend besteht i.d.R. aus einer Präsentation des Rektors WMS und einer Lehrperson in der Aula und einem anschliessenden Rundgang durch die Schule.

Schutzmassnahmen

- Da die Abstände während des Rundgangs nicht eingehalten werden können, findet dieser nicht statt.
- Es werden maximal 50 Personen zur Veranstaltung zugelassen. Die Anzahl Personen wird beim Eintritt überprüft.
- Am Eingang stehen Desinfektionsständer zur Verfügung.
- Gem. Schutzkonzept der KSZ besteht Maskentragpflicht.
- Eine vorgängige Anmeldung auf dem elektronischen Weg ist erforderlich. Es werden Name, Vorname, Telefonnummer, Wohnort und E-Mailadresse erfasst. Bei der Anmeldung wird auf die Datenverwendung gem. o.g. Verordnung, [Art. 5 Abs. 3](#) und [Anhang 4](#) hingewiesen.
- Es wird darauf geachtet, dass auch im Eingangsbereich die Abstände eingehalten werden. Der Rektor WMS und eine Lehrperson weisen die Besucherinnen und Besucher vor Ort darauf hin.
- Die Bestuhlung im Parkett der Aula besteht aus drei aneinander platzierten Stühlen, die für zusammengehörende Familienmitglieder vorgesehen sind. Dreier-Block zu Dreier-Block besteht ein Abstand von mind. 1.5 Metern in alle Richtungen. Die Besucherinnen und Besucher werden darauf hingewiesen, nur bei Familienzugehörigkeit zusammen zu sitzen. Genügt die Bestuhlung im Parkett nicht, stehen auch die Sitze auf der Tribüne zur Verfügung. Auch hier wird auf Einhaltung der Abstände geachtet.
- Sind Personen anwesend, die gem. o.g. Verordnung, [Art. 3b Abs. 2](#) von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind, wird ein Sitzplatz mit ausreichendem Abstand zu anderen Personen zur Verfügung gestellt.
- Im Übrigen gilt das Schutzkonzept der Kantonsschule Zug.

3.11.2020

M. Pallor, Rektor Wirtschaftsmittelschule